



/ GASTKOMMENTAR /

Wenn die Behörden zweimal klingeln

Das RBI-Dilemma: Bei Fortführung der Russland-Geschäfte drohen US-Sanktionen, bei Verkauf Konflikte mit österreichischem Recht.



ANDREAS POLLAK, 39, ist Partner der auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei petsche pollak in Wien.

/// Aktienrecht kennt keine moralischen Gründe. ///

DIE RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL ist aufgrund ihrer Tätigkeit in Russland ins Visier einer US-Behörde geraten. Das mag zunächst absurd klingen. Denn wieso müssen sich eigentlich österreichische Unternehmen an ausländische Sanktionsbestimmungen halten? Zwar ist hinlänglich bekannt, dass seit Beginn des Kriegs in der Ukraine alle möglichen Strafmaßnahmen gegen die Russische Föderation von verschiedenster Seite erlassen wurden, jedoch ist die Erfüllung amerikanischer oder anderer drittstaatlicher Sanktionsnormen nach österreichischem Recht nicht verpflichtend. Obwohl deren Einhaltung sogar zu Konflikten mit österreichischem Recht führen kann, drohen nach US-Recht schwere Strafen. Diese Situation entpuppt sich immer mehr als Zwickmühle und lässt auch Unternehmen anderer Geschäftszweige aufhorchen.

Für Geldinstitute sind besonders die US-Sanktionen von hoher Relevanz. Denn die vorgegebenen

Regularien müssen eingehalten werden, sobald Transaktionen in US-Dollar durchgeführt werden – somit hängt das amerikanische Damoklesschwert über jeder Bank der Welt. Die Einhaltung des Regelwerks wird von einer Kontrollbehörde des US-Finanzministeriums überprüft, welche bei Verstößen Verwarnungen aussprechen, Geldstrafen verhängen oder sogar US-Vermögenswerte einfrieren kann. Dass die Strafen heftig ausfallen, hat eine der größten Banken der Welt bereits zu spüren bekommen. Da die französische BNP Paribas die US-Sanktionen gegen Kuba, den Sudan und Iran nicht einhielt, musste sie rund neun Milliarden Dollar Strafe zahlen. Mit solchen drohenden Repressalien machen die USA weltweit Politik und nehmen nicht nur auf die sanktionierten Länder maßgeblichen Einfluss, sondern schränken Bankgeschäfte generell deutlich ein. So auch im Falle der RBI, bei der sich die US-Behörde über Zahlungsflüsse und -abläufe informieren will.

Doch auch Russland nimmt das Bankinstitut in Geiselhaft. Die RBI zählt nicht nur in Österreich und in Osteuropa zu den größten Banken, sondern auch in der Russischen Föderation. Von rund 3,6 Milliarden Euro Gesamtgewinn 2022 stammen ca. 2,2 Milliarden aus der Tätigkeit in Russland und Belarus.

Allerdings sind diese über 60 Prozent des Gewinns auf russischem Territorium gefangen, da die Auszahlung an die österreichische Muttergesellschaft wegen Putins Antwortpolitik verboten ist. Genauso gestaltet sich ein Verkauf der Tochterbank als überaus schwierig und vor allem verlustreich. Denn der Verkauf einer russischen Tochtergesellschaft von Unternehmen, die – in der Sichtweise Russlands – in unfreundlichen Ländern beheimatet sind, muss von der Kreml-Administration genehmigt werden. Überdies wird der Verkaufspreis von russischer Seite festgelegt und mit einem Rabatt von 50 Prozent versehen. Aus diesem Grund haben viele internationale Banken wie Goldman Sachs, Barclays oder HSBC ihr Geschäft zurückgefahren, aber eben nicht verkauft.

LOSE-LOSE-SZENARIO. Die RBI steht vor einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Ihr könnten teilweise rigorose US-Strafen drohen, gleichzeitig ist das Russland-Geschäft mehr als ertragreich. Stößt man die Tochterbank ab, könnten deswegen straf- und zivilrechtliche Haftungsfragen nach österreichischem Recht auftauchen. Denn wie erklärt man Aktionären einen höchst unwirtschaftlichen Verkauf des stärksten Teils der Gruppe? Vor allem, da Kriegsdauer und damit Länge der Sanktionen unvorhersagbar sind. Die derzeitige Situation ist für das Management ein echtes Lose-Lose-Szenario. Doch die Uhr tickt. Seit Kriegsbeginn ist die RBI-Aktie um fast 50 Prozent gefallen – dies unter anderem aufgrund der schlechten Publicity und des damit einhergehenden Reputationsschadens.

Klar ist, dass die RBI vor rechtlichem Neuland steht, sollte sie die russische Gesellschaft wirklich abstoßen. Denn das österreichische Aktienrecht kennt keine Rechtfertigung aus moralischen Gründen. Mit der sogenannten „Business Judgment Rule“, wonach führende Personen eines Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten und die Interessen der Gesellschaft zu wahren haben, wird man hier auch nicht sehr weit kommen. Was ist schon im Interesse der Gesellschaft? Drohende US-Strafen oder die Verfolgung aufgrund von Untreue durch unsere Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft? Manche sind schon für deutlich weniger ins Fadenkreuz der heimischen Ermittlungsbehörden geraten. ■